

## **Satzung des Sielverbandes Bredstedter Koog**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Febr. 1991 (BGBl. I, S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. S.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

### **1. Abschnitt**

#### **Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

#### **§ 1**

#### **(zu §§ 3 und 6 WVG)**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Sielverband Bredstedter Koog" und hat seinen Sitz in Bredstedt, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband dient dem Nutzen seiner Mitglieder und dem öffentlichen Interesse. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau in Niebüll.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband Bearbeitungsgebiet Arlau.
- (5) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

**§ 2**  
**(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - 1.) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
  - 2.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  - 3.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - 4.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen oder Körperschaften, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Mitglieder können auch sonstige Erschwerer und Vorteilhabende sein, die im Mitgliedsverzeichnis aufzuführen sind.
- (3) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und aufbewahrt.

**§ 3**  
**(zu §§ 2 und 6 WVG, § 2 LWVG)**  
**Aufgaben**

Der Verband kann folgende Aufgaben wahrnehmen,

- (1) Gewässer zum Zwecke der Ent- und Bewässerung auszubauen und zu unterhalten einschl. naturnaher Umgestaltung und Rückbau,
- (2) Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
- (3) Schutz von Grundstücken und Anlagen vor Hochwasser durch Deiche,
- (4) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- (5) Erwerb, Herrichtung, Erhaltung, Betreuung und Bewirtschaftung von Gebieten, Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze und zur Verbesserung des Naturhaushaltes, der Gewässergüte, des Bodens und der Landschaftspflege einschließlich naturnahem Rückbau,
- (6) Unterhaltung von Rohrleitungen, einschließlich eventuellen naturnahen Rückbaus, sowie die Sicherstellung der Bewirtschaftung von Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
- (7) die nach der Satzung des Deich- und Hauptsieverbandes Arlau ihm obliegenden Pflichten als Unterverband zu erfüllen, insbesondere die Auftragsangelegenheiten des Deich- und Hauptsieverbandes Arlau ordnungsgemäß durchzuführen sowie für die Erhebung und Abführung der von diesem ausgeschriebenen Beiträge zu sorgen,

- (8) zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften sowie der Fortentwicklung des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes.

**§ 4**  
**(zu §§ 5 und 6 WVG)**  
**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Anlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, usw.) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen, Deiche zu errichten und in einem wehrhaften Zustand zu erhalten.
- (2) Die Aufgaben des Sielverbandes ergeben sich u. a. aus dem von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnis, den Ausbauplänen nach § 31 WHG und den Gewässerpflegeplänen nach § 38 LWG. Je eine Ausfertigung des Anlagenverzeichnisses und der Ausbaupläne ist beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahren.

**§ 5**  
**(zu §§ 6 und 33 WVG)**  
**Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsunternehmen gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes bzw. der beauftragten Firmen zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 6**  
**(zu § 6 WVG, §§ 47 und 75 LWG)**  
**Beschränkungen**

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer gem. § 38 LWG durch den Verband nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes oder des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes oder des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann auch hier eine Einzäunung nach Abs. 2 vom Vorstand angeordnet werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,00 m von der oberen Böschungskante dürfen künstliche Vertiefungen und Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden. Der Mindestabstand beträgt 5,00 m zur Böschungsoberkante. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Auf Anordnung des Deichvogten sind vorhandene Bäume, Sträucher und Hecken so zu beschneiden, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.
- (5) Bei der Bebauung von Ufergrundstücken innerhalb der bebauten Ortslage ist bei offenen Gewässern (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) ein 5,00 m breiter Grundstücksstreifen - gerechnet von der oberen Böschungskante - von der Bebauung freizuhalten.
- (6) Vom Verband unterhaltene verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, sind in einem Abstand von 5,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei zu halten, das gilt auch für Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (7) Ohne Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen dürfen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben, an Anlagen die vom Verband oder dem Deich- und Hauptsielverband unterhalten werden in ihrer Lage nicht verändert werden.
- (8) Rohrdurchlässe und Brücken in Parzellenzufahrten sind von den Nutznießern oder Vorteilshabenden bzw. Eigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und ihre Lage darf ohne Zustimmung des Verbandes nicht verändert werden.

- (9) Viehtränken, Übergänge, Stauanlagen, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind auf Anweisung des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (11) Dränausläufe, Entnahme- und Tränkeeinrichtungen, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden sowie Weidezaungeräte, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Der Verband haftet nicht für bei Durchführung seiner Aufgaben eventuell entstandene Schäden an Dränausläufen, Weidezaungeräten, Markierungen, Entnahme- und Tränkeeinrichtungen, soweit die vorgeschriebenen Markierungen nicht deutlich erkennbar sind. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband vorgeschrieben werden.
- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (13) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

**§ 7**  
**(zu §§ 44 und 45 WVG)**  
**Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Hierzu wählt der Ausschuss jährlich 1 Schaubeauftragten. Schauführer sind der Deichvogt oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Deichvogt lädt den Schaubeauftragten, den Oberdeichgrafen und die Aufsichtsbehörde schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu der Schau ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Deichvogten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **2. Abschnitt Verfassung**

### **§ 8 (zu §§ 6 und 46 WVG) Organe**

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

### **§ 9 (zu § 49 WVG) Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die die Bezeichnung Ausschussmitglieder führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Fünf Ausschussmitglieder sind von den Verbandsmitgliedern zu wählen. Ein Mitglied wird von der Stadt Bredstedt in den Ausschuss entsandt. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist,
  - jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
  - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt aber seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
  - jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist.
  - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts entsandt wurde.

Der Deichvogt ist nicht wählbar, es sei denn, er erklärt vor der Wahl, dass er im Falle einer Wahl als Deichvogt zurücktreten wird.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
- (4) Der Deichvogt lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde durch Bekanntmachung nach § 33 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jede angefangene Beitragseinheit zählt eine Stimme. Niemand kann einschl. seiner eigenen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen.

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Deichvogten, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Deichvogten zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Deichvogten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### **§ 10**

**(zu § 49 WVG)**

#### **Amtszeit des Ausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.12.2013.
- (2) Wenn ein Mitglied des Ausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Mitglied, das wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheidet, scheidet mit der Wahlannahme aus.

#### **§ 11**

**(zu §§ 25, 44 und 47 WVG)**

#### **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere folgende:

- 1) Wahl und Abberufung des Deichvogten,
- 2) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3) Beschlussfassung über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederung) und Auflösung des Verbandes,
- 4) Wahl der Schaubeauftragten,

- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, der Jahresrechnung und der Nachtragshaushaltssatzungen sowie der Nachtragshaushaltspläne,
- 6) Einlegung des Einspruchs gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 7) Entlastung des Vorstandes,
- 8) Festsetzung von Vergütungen für den Deichvogt und den Mitgliedern des Ausschusses,
- 9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Deichvogten und dem Verband,
- 10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 11) Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufnahme gem. § 25 Abs. 1 a WVG und auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 c WVG,
- 12) Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
- 13) Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3 (Gutachterausschuss),
- 14) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

**§ 12**  
**(zu § 50 i. V. m. § 48 WVG)**  
**Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Deichvogt lädt die Mitglieder des Ausschusses, den Oberdeichgrafen und die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Deichvogt leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er nimmt mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 13**  
**(zu § 50 WVG)**  
**Beschlussfassung im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Deichvogten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 14**  
**(zu §§ 6 und 52 WVG)**  
**Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Deichvogten. Er hat einen Stellvertreter. Dieser wird aus dem Ausschuss gewählt und bleibt Ausschussmitglied. Für die Dauer der Stellvertretung ist der Stellvertreter kein Mitglied im Ausschuss.
- (2) Der Deichvogt ist ehrenamtlich tätig und erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Ausschuss zu beschließen ist.

Die Ausschussmitglieder erhalten ein Tagegeld und Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Höhe des Tagegeldes ist vom Ausschuss festzusetzen.

**§ 15**  
**(zu §§ 52 und 53 WVG)**  
**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Ausschuss wählt den Deichvogten und seinen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann,
- jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
  - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt aber seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
  - jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist.
  - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.
- (3) Der Deichvogt soll im Amtsgebiet (Amt Mittleres Nordfriesland) seinen Hauptwohnsitz haben.
- (4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Ausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

**§ 16**  
**(zu § 53 WVG)**  
**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet erstmals am 31.12.2009. Für die anschließende Amtszeit wird der Vorstand einmalig auf 3 Jahre bis zum 31.12.2012 und für die nachfolgenden Amtszeiten auf 5 Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

**§ 17**  
**(zu §§ 24, 25, 44, 45 und 54 WVG)**  
**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Insbesondere hat er die Aufgabe,

- (1) über einen Antrag auf Aufnahme nach § 23 Abs. 1 WVG und auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- (2) zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
- (3) Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die in § 7 genannten Beteiligten zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
- (4) die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
- (5) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, ihre Nachträge und die Jahresrechnung aufzustellen,
- (6) über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
- (7) über Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen dem Deichvogten und dem Verband - zu beschließen,
- (8) über Ausnahmen, Anordnungen, Genehmigungen und Vorschriften nach § 6 zu entscheiden,
- (9) Beschäftigte einzustellen und zu entlassen,
- (10) eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Beschäftigten des Verbandes zu erlassen,
- (11) über Widersprüche gegen Beitragsbescheide und Anordnungen zu entscheiden,
- (12) Anordnungen nach § 30 zu treffen und die Höhe des Zwangsgeldes nach § 31 festzusetzen.

**§ 18  
(zu § 56 WVG)  
entfällt**

**§ 19  
(zu § 56 WVG)  
entfällt**

**§ 20  
(zu §§ 51 und 55 WVG)  
Gesetzliche Vertretung des Verbandes  
und Aufgaben des Deichvogten**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Deichvogten oder von dem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Der Deichvogt führt den Vorsitz im Vorstand, in der Verbandsversammlung und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
- (4) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden.

**§ 21  
(zu § 51 WVG)  
Unterrichtung der Verbandsmitglieder**

Der Deichvogt hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und sie anzuhören. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

**3. Abschnitt  
Haushalt, Beiträge**

**§ 22  
(zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG)  
Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nachdem Zweiten Abschnitt des LWVG. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres.
- (2) Der Vorstand hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig aufzustellen und die Beitragsfestsetzung vorzubereiten, dass der Ausschuss bis zum Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann. Der Beschluss wird gemäß §§ 9 und 22 LWVG öffentlich bekannt gemacht, damit die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

**§ 23  
(zu § 28 WVG)  
Beiträge**

- (1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben an den Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

**§ 24  
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)  
Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile haben aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes und des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau, der als Deich- und Hauptsielverband die ihm nach eigener Satzung zustehenden Aufgaben wahrnimmt sowie Unternehmen ausführt, für die er seinerseits Beiträge vom Unterverband hebt.

- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschl. Ausbau, Betrieb und naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	gem. § 21 LWVG
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) gebieten	1 Beitrags- einheit/ha
c) Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich anfallende Kosten
d) Deichbau und –unter - haltung	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 5,00 m + NN	1 Beitrags- einheit / ha

Es werden auch Teilflurstücke ausgewiesen.

Zur Gewässerunterhaltung werden alle Grundstücke und erschwerenden Anlagen herangezogen. Der Beitragsmaßstab setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (Beitragsatz je Mitglied) und einem Flächenbeitrag (Beitragseinheit/ha).

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG (Schätzprotokoll) ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Ausschuss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Deichvogt an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Deichvogten, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (4) Die Kosten für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, tragen die Dritten (Vorteilhabenden).
- (5) Die Beitragslast für die Unterhaltung von Rohrleitungen, die vom Verband unbeschadet ihrer Gewässereigenschaft unterhalten werden, verteilt sich im Verhältnis der Flächen auf alle Mitglieder des Verbandsgebietes nach den Beitragsmaßstäben des § 21 LWVG. Dabei entspricht ein Hektar einer Beitragseinheit.

**§ 25**  
**(zu §§ 31 und 32 WVG, § 21 LWVG, § 108 LVwG)**  
**Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgestellt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die sich nach der Höhe des zu deckenden Aufwandes bzw. nach der Vorteilsfläche richten, wobei 1 ha dann 1 BE entspricht.
- (3) Wer auf der Grundlage der aktuellen Katasterunterlagen im Mitgliederverzeichnis als Grundstückseigentümer geführt wird, ist zur Beitragszahlung zu veranlagern. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Änderungen in den sie betreffenden Veranlagungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst verpflichtet, von diesem Zeitpunkt dieser Meldung bzw. katasterlichen Umschreibung an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

**§ 26**  
**(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)**  
**Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

- 1.) Vor- und Familienname,
- 2.) Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
- 3.) Grundstücksbezogene Daten.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben: z. B.

- 1.) Kataster- und Grundbuchamt - Buchwerk,
- 2.) Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Finanzämter,
- 3.) untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehendem Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen.

### **§ 27**

**(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)**

#### **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, ist zu einem Säumniszuschlag heranzuziehen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1. v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

### **§ 28**

**(zu §§ 262 ff. LVwG)**

#### **Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-S.-H. S. 443).

### **§ 29**

**(zu § 28 Abs. 2 WVG)**

#### **Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen und zur Katastrophenabwehr gegen Hochwasser heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung soweit diese Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich machen. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Deichvogten. Die Genehmigung des Ausschusses ist unverzüglich einzuholen.

- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 3) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,00 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet. Eine Vergütung bzw. Entschädigung für die Zwischenlagerung wird nicht gezahlt. Sandablagerungen vor Rohrleitungsausmündungen und in Sielzügen mit Sandeintrieb aus höher gelegenen Gebieten werden vom Verband entfernt. Eine Vergütung für eine Zwischenlagerung findet nicht statt.
- (3) Die Mitglieder sind ferner zum Räumen und Kleien der Parzellengräben verpflichtet, die zwischen zwei Grundstücken verschiedener Mitglieder liegen (Parzellengräben). Sie sind bis zur Grabenmitte von den jeweiligen Anliegern zu unterhalten.

#### **4. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel**

##### **§ 30 (zu § 68 WVG) Anordnungen**

- (1) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Deichvogten oder seinem Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des LVwG Schleswig-Holstein.

##### **§ 31 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld**

- (1) Neben der Ersatzvornahme ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.
- (2) Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

#### **5. Abschnitt Schlussbestimmungen, Öffentliche Bekanntmachungen, Inkrafttreten**

##### **§ 32 (zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG) Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann die Kassen- und Geschäftsführung dem Deich- und Hauptsielverband Arlau übertragen. Der Geschäftsführer des vorgenannten Verbandes hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers dieses Verbandes, solange dem Deich- und Hauptsielverband Arlau die Kassen- und Geschäftsführung übertragen ist.

- (2) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen.
- (3) Das Beschäftigungsverhältnis der Beschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.
- (4) Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an die o. g. Tarifverträge geführt werden.

### **§ 33**

#### **(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Deichvogten zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland. Einladungen zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 werden in den Husumer Nachrichten bekannt gemacht.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

### **§ 34**

#### **(zu § 58 WVG) Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungen und Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich im Amtsblatt des Kreises Nordfrieslands bekannt gegeben.

### **§ 35**

#### **(zu §§ 72 und 75 WVG, WVG-AufsVO) Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (3) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde,
- 1.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2.) zur Aufnahme von Darlehen über 5.000,00 €,
  - 3.) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4.) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
  - 5.) zur Festsetzung der Haushaltssatzung soweit sie für mehr als ein Haushaltsjahr beschlossen wird.
- (4) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Abs. 3 genannten Geschäft gleichkommen.
- (5) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 3 und 5 allgemein zulassen.
- (7) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

**§ 36**  
**(zu § 58 Abs. 2 WVG)**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.1996 außer Kraft.

Beschlossen durch den Ausschuss:

Bordelum / Stollberg, den 11.03.2009

gez. Deichvogt Dr. Carl-Ocke Buchholtz  
Sielverband Bredstedter Koog

Genehmigt:

Husum, den 06.04.2009

gez.: Hirth  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Bredstedt, den 03.05.2009

gez. Deichvogt Dr. Carl-Ocke Buchholtz  
Sielverband Bredstedter Koog

Bekannt gemacht:

Husum, den 25.06.2009

gez. Hirth  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde